



Liebe Bürgerbusfreunde,

Probleme sind da, um gelöst zu werden, sagt man so schön. Aber nicht immer ist die Lösung so, wie man sie sich erhofft hat oder so, dass alle damit zufrieden sind.

Zwei Problembereiche müssen heute angesprochen werden, und es wird bestimmt hier und da für Aufregung sorgen, wenn es nicht schon passiert ist.

Gemeinnützigkeit

Ein Landespolitiker in Niedersachsen wollte wohl zeigen, was er alles regeln kann, und wirft die Frage der Gemeinnützigkeit der Bürgerbusvereine auf. Das geht zu einer Abstimmungskommission von Vertretern der Bundesländer und des Bundes. Dort wird festgestellt, was eigentlich immer klar war, nämlich dass Bürgerbusvereine nicht gemeinnützig sind. Diese Feststellung wandert nun wieder die Finanzbürokratie hinab und daher gibt es nun eine Verfügung der Oberfinanzdirektion Rheinland, in der erklärt wird, dass das Anbieten von Beförderungsleistungen kein gemeinnütziger Zweck im Sinne der Abgabenordnung ist.

Das ist alles nichts Neues und wurde zuletzt 2006 vom damaligen NRW-Finanzminister Dr. Helmut Linssen genauso festgestellt.

Wie jeder andere öffentliche Nahverkehr werden auch Bürgerbusse nicht durch Spenden finanziert, sondern, wenn die Betriebs- und Werbeeinnahmen nicht ausreichen, durch eine Defizitabdeckung der öffentlichen Hand. Genau dazu ist die entsprechende Erklärung der Kommune ganz zu Beginn eines Bürgerbusprojektes eine der Voraussetzungen.

Nun sind dennoch einige Bürgerbusvereine als gemeinnützig anerkannt worden. Wie ging das? Der „Trick“ ist der, dass als Satzungszweck die Förderung der Alten- und Jugendhilfe angegeben wurde, und das ist nach § 55 der Abgabenordnung eine steuerbegünstigende Tätigkeit. Allerdings, und das wurde vom Vorstand von Pro Bürgerbus immer betont, begibt man sich dabei auf dünnes Eis. Denn bei einer öffentlichen Nahverkehrslinie, die nach § 42 Personenbeförderungsgesetz genehmigt ist und für die eine Beförderungspflicht besteht, kann eine Einschränkung auf bestimmte Personengruppen nicht möglich sein. Von daher ist es eher unerklärlich, wie es zu der Anerkennung der Gemeinnützigkeit gekommen ist, als warum diese nun offensichtlich aberkannt werden wird.

Was passiert nun? Ohne Gemeinnützigkeit können keine steuerlich wirksamen Spendenbescheinigungen mehr ausgestellt werden. Dementsprechend fließen keine Spenden mehr und es entsteht ein Betriebskostendefizit oder es wird größer. Dieses muss nun die Kommune entsprechend ihrer ursprünglichen Erklärung auffangen. Das heißt also, der kommunale Haushalt wird belastet. Wenn die Erklärung der Gemeinde ernst gemeint war, sollte eigentlich kein Problem entstehen. Es sei denn, die Defizite steigen nun dermaßen in die Höhe, dass mit ganz anderen Größenordnungen gerechnet werden muss, als vorher angenommen. Dieser Fall kann dann zur Einstellung der Linie führen. Das hat es bisher zweimal in NRW gegeben, und der Grund waren die ausbleibenden Fahrgäste und damit die fehlenden Einnahmen aus dem Fahrkartenverkauf. Nicht fehlende Spenden, die bei diesen Projekten nie geflossen sind.

Bei den von der jetzigen Klarstellung betroffenen Bürgerbusprojekten müsste daher zunächst mit der Kommune geklärt werden, ob der Ausfall der bisherigen Spenden tatsächlich zu einem Problem führt. Die bisherigen Spender sind vielleicht bereit, auf oder im Bus zu werben. Schließlich sind Werbungskosten als Betriebsausgaben auch steuerlich absetzbar. Inwieweit

diese Einnahmen dann allerdings für den Bürgerbusverein steuerlich relevant werden oder ob es Sinn macht, diese Einnahmen über die Kommune oder das Verkehrsunternehmen abzuwickeln, müsste natürlich im Einzelfall geprüft werden.

Gesundheitsprobleme der Fahrerinnen und Fahrer

Wer ein Fahrzeug im Straßenverkehr führt, muss die hierfür notwendigen körperlichen Anforderungen erfüllen. So steht es im § 11 der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) und das gilt für jeden Führerschein und jede Fahrerlaubnis, die man erwerben oder behalten möchte.

In Deutschland ist es nun zwar so, dass man diese Eignung zumindest für den normalen Führerschein Klasse B den Rest seines Lebens nicht mehr nachweisen muss. Anders ist es nur, wenn der Straßenverkehrsbehörde Tatsachen bekannt werden, dass ein gesundheitliches Problem besteht. Nun gilt das nicht für jeden Schnupfen. Die wesentlichen Gesundheitsprobleme, bei denen die Behörde aufmerksam wird, sind in Anlage 4 zur FeV aufgelistet. Dazu gehören z.B. Probleme mit den Augen, Herzerkrankungen oder Diabetes. Aber auch davon erfährt das Straßenverkehrsamt normalerweise nichts.

Es sei denn, der Kandidat fährt Bürgerbus. Dann muss er nämlich eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung beantragen und regelmäßig zum Arzt und eine entsprechende Bescheinigung vorlegen. Und daraus können Probleme entstehen, die auch tatsächlich in den letzten Monaten mehrmals aufgetreten sind.

Ein Fahrer notiert in den Antrag auf Verlängerung der Fahrerlaubnis, dass er an einer Herzerkrankung leidet. Oder der untersuchende Arbeitsmediziner schreibt in seine Stellungnahme „bedingt geeignet“. Das sind Fälle, bei denen das Straßenverkehrsamt aufmerksam werden kann oder sogar werden muss. Daraufhin werden die Antragsteller gebeten genauer darzulegen, um welche Erkrankung es sich handelt und schließlich ordnet das Straßenverkehrsamt ein fachärztliches Gutachten an mit dem Hinweis, dass es berechtigt ist, abhängig vom Ergebnis die Fahrerlaubnis einzuziehen. Und zwar ggf. jede. Nun werden zwar Unterschiede zwischen privaten Fahrten und Fahrten zur Fahrgastbeförderung gemacht. Aber ob sich Einschränkungen oder Auflagen ergeben, vielleicht sogar für den Klasse B-Führerschein, zeigt erst das Gutachten.

Das alles ist keine Schikane, sondern ergibt sich aus den rechtlichen Anforderungen der FeV und der Anlage 4 und dient natürlich dazu, Personen aus dem Straßenverkehr heraus zu halten, die dazu gesundheitlich nicht mehr in der Lage sind und für sich und andere möglicherweise eine Gefahr darstellen. Da die Sicherheit im Straßenverkehr und vor allen Dingen auch im Bürgerbus an oberster Stelle steht, ist an diesen Regelungen auch nichts auszusetzen. Darüber sollte es keine Diskussionen geben. Problematisch kann es nur werden, wenn die Fahrerinnen und Fahrer nun den Eindruck gewinnen, in dieser Eigenschaft sozusagen auf dem Präsentierteller zu sitzen und jederzeit Gefahr laufen, wegen dieser ehrenamtlichen Tätigkeit ihren normalen Führerschein zu gefährden. Um dem zu begegnen, möchten wir auf folgendes hinweisen.

Anträge und Untersuchungsergebnisse sollten nie ungeprüft zu den Straßenverkehrsämtern geschickt werden, schon gar nicht direkt vom untersuchenden Arzt. Die Weiterleitung sollte über eine Person im Verein gehen, die sich etwas mit den Regelungen der FeV und der Anlage 4 vertraut gemacht hat.

Wenn sich ein Hinweis auf eine gesundheitliche Einschränkung ergibt, müsste geprüft werden, ob dieser Hinweis möglicherweise getilgt werden kann. Die Bedenken des Arbeitsmediziners können vielleicht durch ein Attest des behandelnden Arztes ausgeräumt werden, so dass er eine neue Bescheinigung ausstellt.

Die Untersuchungen sollten nicht beim Gesundheitsamt gemacht werden. Zwar unterliegen auch deren Ärzte der Schweigepflicht, die hat aber Grenzen, wenn es um Sicherheitsfragen geht. Und Bedenken gegen eine Tauglichkeit werden innerhalb einer Behörde vielleicht eher weitergegeben, als von einem freien Mediziner.

Im Zweifelsfall kann es besser sein, die Fahrerlaubnis oder die Verlängerung gar nicht erst zu beantragen.

In allen Fällen sollte aber die Sicherheit im Straßenverkehr an oberster Stelle stehen. Und natürlich auch die persönliche Sicherheit der betroffenen Personen. Denn letztendlich kann man sich durch eine ernste, aber nicht in allen Konsequenzen wahrgenommene Gesundheitsstörung auch selber gefährden.

Verwendungsnachweis 2010

Die Bewilligungsbescheide für die Organisationspauschale 2011 dürften mittlerweile wohl überall angekommen sein. Als Anlagen sind die Formblätter für die Verwendungsnachweise beigefügt, die ab nun in vereinfachter Form geführt werden können. Aber eben erst für das diesjährige Geld. Die Verwendungsnachweise für die Mittel aus 2010 erfolgen noch nach dem alten Muster. Und dafür muss, nun aber zum letzten Mal, die Kassenführung der Verwaltung vorgelegt werden, die daraus eine Zusammenstellung der Ausgaben macht und diese zur Bezirksregierung schickt.

In der neuen Anlage 15, mit der der Verein die Verwendung der Mittel angibt, fehlt der Hinweis „ausweislich der beigefügten Originalbelege“. Es geht damit dann nur noch eine Zahl, nämlich die Gesamtsumme, an die Kommune, und diese gibt nur diese Zahl in der Anlage 14 unter II „zahlenmäßiger Nachweis“ an die Bezirksregierung weiter. Das aber erst im nächsten Jahr beim Verwendungsnachweis für die Mittel aus 2011.

Sobald uns die neuen Vordrucke zur Verfügung gestellt werden, stellen wir sie natürlich ins Internet.

Für den Vorstand
Franz Heckens